

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Regionalentwicklung
über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
(Sächsische Vermessungskostenverordnung -
SächsVermKoVO)¹**

**erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur
Änderung der Nutzungsrechte und Kosten für digitale Geobasisinformationen**

Vom 29. Juni 2019

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Absatz 1 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Sonderungsbehörden nach § 1 Nummer 1 und 2 des **Bodensonderungsgesetzes** vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz**, in der **Sächsischen Gutachterausschussverordnung** vom 15. November 2011 (SächsGVBl. S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

**§ 2
Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung**

Die sachliche Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** und die persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 3
Umsatzsteuer**

¹Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. ²In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 4
Auslagen**

¹Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. ²Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 5
Umfangreiche Katastervermessungen und Abmarkungen**

(1) Eine umfangreiche Katastervermessung und Abmarkung im Sinne von § 24 Absatz 3 Satz 2 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** liegt vor, wenn

1. mehr als sechs Trennstücke gebildet werden,
2. mehr als 20 Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden oder
3. eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen nach § 14 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz](#) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wird.

(2) Wird bei einer Übernahme von Teilergebnissen einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster ein Kostenvorschuss erhoben, ist hierfür ein Teilbetrag von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Übernahme der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster zu erhebenden Gebühr je nach dem Umfang der Teilergebnisse festzulegen.

Anlagen

[Anlage 1](#)
[Gebührenverzeichnis](#)

[Anlage 2](#)
[Gebührentabellen](#)

-
1. Überschrift geändert durch [Artikel 17 der Verordnung vom 12. April 2021](#) (SächsGVBl. S. 517)

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsischen Vermessungskostenverordnung

Art. 17 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)